

BEGRÜNDUNG

ZUR

11. ÄNDERUNG

DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE MALENTE

**FÜR EIN GEBIET IN KREUZFELD, SÜDLICH DES DIEKSEES,
NÖRDLICH DER LANDESSTRAÙE 56 (L 56) UND WESTLICH DES HOLMER WEGES**

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	5
2	Bestandsaufnahme	8
3	Begründung der Planinhalte	9
3.1	Flächenzusammenstellung	9
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	9
3.3	Auswirkungen der Planung	9
3.4	Darstellungen	12
3.5	Erschließung	12
3.6	Naturschutz / Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	13
3.7	Artenschutz	16
3.8	Archäologie / Bodendenkmalpflege	17
4	Immissionen / Emissionen	18
5	Ver- und Entsorgung	19
5.1	Grundwasser	19
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	20
6.1	Einleitung	20
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	23
6.3	Zusätzliche Angaben	27
7	Beschluss der Begründung	27

ANLAGEN

1. Abbauerweiterung im Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld Kreis Ostholstein. Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG. Biologenbüro GGV, 24161 Altenholz-Stift, 15. Januar 2014
2. Schalltechnische Untersuchung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente (Erweiterung des Kiesabbaugebietes im OT Kreuzfeld). Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln 10.05.2017.

B E G R Ü N D U N G

zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente für ein Gebiet in Kreuzfeld, südlich des Dieksees, nördlich der Landesstraße 56 (L 56) und westlich des Holmer Weges

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Im Ortsteil Kreuzfeld in der Gemeinde Malente wird seit Jahrzehnten rechtmäßig Kies abgebaut. Zur langfristigen Absicherung des Kieswerkes sollen weitere Flächen für den Kiesabbau planerisch vorbereitet werden. Die Gemeinde Malente unterstützt die Vorhaben, da damit ein wichtiger Gewerbebetrieb in der Gemeinde dauerhaft Planungs- und Investitionssicherheit erhält. Der Planungsausschuss der Gemeinde Malente hat am 06.02.2014 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dem Fachbeitrag zur Rohstoffsicherung in Schleswig-Holstein aus der Zeitschrift STEINBRUCH UND SANDGRUBE (12/2002), „Handlungsbedarf und kritische Analyse“, ist zu entnehmen, dass bereits im Jahre 2002 im gesamten Kreis Ostholstein und im Bereich der kreisfreien Stadt Lübeck von den derzeit untersuchten Lagerstättengebieten (Gesamtfläche 52,32 km²) schon 85 Prozent mit naturschutzfachlichen Nutzungen und Waldbeständen überplant waren und für die sog. Vorbehaltsgebiete traf dies zu ca. 50% zu.

Im derzeit noch gültigen Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Schleswig-Holstein Ost, kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein, kamen für die Sand- und Kiesproduktion nur ca. 6,4 km² an Vorranggebieten und für Vorbehaltsgebiete (Gebiete mit besonderer Bedeutung) ca. 3,1 km² zur Ausweisung. Die Restriktionen durch ständig steigende Überplanungen mit zumeist naturschutzfachlichem Konfliktpotential werden daran nichts verbessern. Die Flächen mit oberflächennahen mineralischen Vorkommen sind jedoch standortgebunden und nicht vermehrbar und müssen dort genutzt werden, wo die Rohstoffe benötigt werden. Die Sande und Kiese sind jedoch sehr Transportkosten empfindlich und sollten daher sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen keinen weiten Liefer- / Transportentfernungen unterliegen. Der Rohstoffverbrauch ist im Kreis Ostholstein seit jeher höher als die Produktion. Vor dem Hintergrund der anstehenden Großbauvorhaben wird sich dieses Defizit nicht verbessern. Umso wichtiger ist es für eine langfristige Rohstoffversorgung die Flächen dort zur Verfügung zu stellen, wo sie vorhanden sind und hierzu haben die Gemeinden ihren Beitrag zu liefern.

Die zusätzliche Fläche soll der mittel- bis langfristigen Sicherung des Kiesabbaus im Raum dienen; konkrete Angaben zur Länge/Dauer des Eingriffs und zum Beginn der Renaturierung sind nicht möglich, da dies von der jeweiligen Nachfrage nach dem Rohstoff abhängt.

Die Abbaureserven am Standort Kreuzfeld sind in den vergangenen Jahren aufgrund des Abbaus stetig zurückgegangen. Nicht ausgeschöpfte Abbauflächen sind vorhanden, hier bestehen jedoch verschiedene Vorbehalte, wie z. B.:

- Nicht nachfragegerechte Kiesqualitäten.

Die räumliche Lage der Abbauflächen ist ungünstig. Die nunmehr geplanten Flächen liegen abbauwirtschaftlich günstiger. Die geplanten Flächen und die nördlich davon bereits ausgewiesenen Abbauflächen könnten über die Fläche mittels modernstem Abbau und Abtransport über eine Bandstraße, einschließlich eines Tunnels unter dem Holmer Weg, entwickelt werden. Dieses führt zu einer deutlichen Reduzierung von Sandflug und Lärm. Ohne eine Einbeziehung des Plangebietes müssten die nördlichen Flächen über LKW abgebaut werden, was erhebliche negative Umweltauswirkungen hätte im Vergleich zur Bandstraße. Bei der Rohstoffsicherung handelt es sich um ein übergeordnetes öffentliches Interesse, denn der überwiegende Teil der mineralischen Rohstoffe wird für öffentliche Bauvorhaben verwendet. Ein Großteil der im Raum Kreuzfeld derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Malente ausgewiesenen Kiesabbauflächen befindet sich derzeit bereits im Abbau. Lediglich der nordwestlich des Holmer Weges gelegene bewaldete Bereich ist zum Teil noch nicht im Abbau.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde im November 2005 von der Gemeindevertretung Malente beschlossen. Seitdem wurden umfangreiche Mengen Kies verbraucht. Zur langfristigen Sicherung des Kiesabbaus im Raum soll jetzt diese Fläche zusätzlich mit aufgenommen werden.

Nach Angaben des Kiesunternehmens soll diese Fläche aus betrieblichen Gründen auch vor den nordwestlichen Flächen abgebaut werden. Über den Zeitraum des Abbaus ist derzeit keine belastbare Aussage möglich, da dies von verschiedenen Faktoren abhängig ist, wie z. B. der Konjunktur, Angebot und Nachfrage.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet in einem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung und in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Die Standortbedingungen für die Wirtschaft sollen durch das Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie und eine gute verkehrliche Anbindung an regionale und überregionale Verkehrswege verbessert werden.

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sind eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen anzustreben.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II stellt ebenfalls einen Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum und einen Ordnungsraum für Tourismus und Erholung dar. Weiter sind ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vermerkt. Das Plangebiet liegt nicht in einem Regionalen Grünzug.

Auszug aus dem Regionalplan II:



- 9  Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 10  Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind zur vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum die Rohstofflagerstätten möglichst von irreversiblen Nutzungen freizuhalten und bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Zur langfristigen Sicherung der Standorte für Rohstoffgewinnung im Planungsraum sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 verweist in seiner Karte 2 auf oberflächennahe Rohstoffe, ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung und das Landschaftsschutzgebiet.

Der nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 500 m gelegene Dieksee ist Teil des FFH-Gebiets 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“. Als übergreifendes Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet 1828-392 wird formuliert: „*Erhaltung eines Ausschnittes aus der gewässer- und waldreichen „Holsteinischen Schweiz“*, mit naturnahen, wenig belasteten, natürlich eutrophen Seen (u. a. Kleiner Plöner See, Kellersee) und einer Reihe sehr sauberer, oligo- bis mesotropher, basenreicher Klarwasserseen (v. a. Großer Plöner See, Vierer See, Schöhsee, Behler See, Suhrer See, Dieksee, Ukleisee), einschließlich ihrer naturnahen Verlandungsbereiche und sonstigen für den Naturschutz wichtigen Ufer- und Kontaktzonen. Für die Gewässerlebensräume, die kalkreichen Sümpfe sowie die Waldmeister-Buchenwälder soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.“ Als Gefährdungen werden Klärwerkzuläufe, Wasserwerke und Steganlagen genannt. Sand- und Kiesgruben werden innerhalb des FFH-Gebietes negative Einflüsse eingeräumt. Industrie- und Gewerbegebiete außerhalb werden als neutral eingestuft.

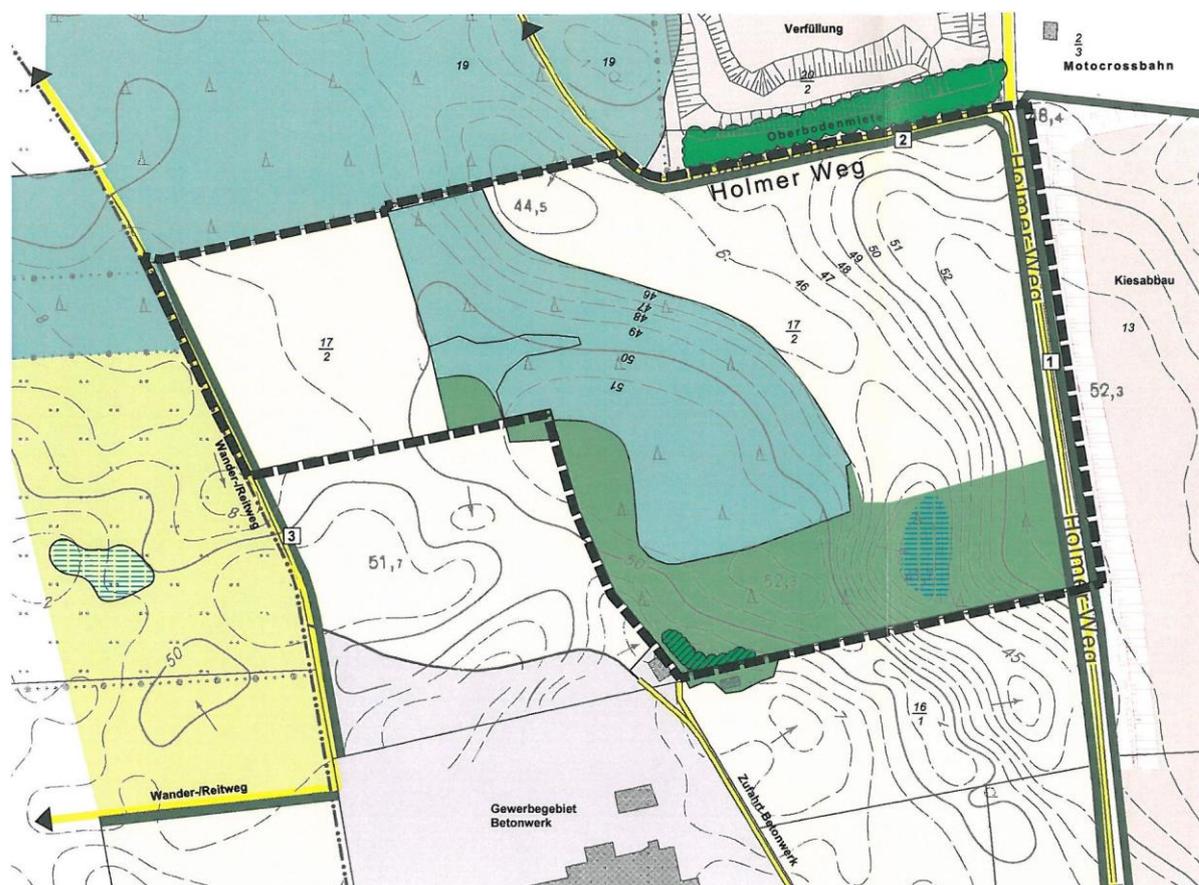
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Malente stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dar. Der Landschaftsplan weist die Flächen als Untersuchungsgebiet für Kiesabbau aus. Das gesamte Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wird zu annähernd gleichen Teilen als Acker oder als Wald genutzt. Die Fläche grenzt im Norden an einen Nadelwald und an eine Fläche, die bereits abgebaut wurde und nun verfüllt wird. Im Westen grenzen Acker- und Weideflächen an, im Süden Ackerflächen und ein Betonwerk. Im Osten verläuft der Redder gesäumte Holmer Weg. Östlich des Weges beginnt das großflächige Abbaugebiet für Kiese und Sande.

Mittig im Gebiet ist Laub- und Nadelwald vorhanden, in dem auch eine feuchte Senke liegt.

Bestandsplan:



3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet ist rund 11 Hektar groß.

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Im Hinblick auf die Ausführungen im Regionalplan zum Rohstoffabbau und die Aussagen im Landschaftsplan dazu werden Alternativen zu der Erweiterungsfläche für Kiesabbau im gesamten Gemeindegebiet nicht mehr geprüft. Die Fläche liegt innerhalb des Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe außerhalb des Regionalen Grünzugs. Der Text zum Regionalplan führt zudem aus, dass neben den genehmigten und in Abbau befindlichen Flächen hier für den Kiesabbau in westlicher Richtung noch geringfügige Erweiterungen als denkbar angesehen werden.

3.3 Auswirkungen der Planung

Den Belangen der Wirtschaft wird mit der Planung entsprochen. Der vorhandene Betrieb erhält weitere Planungssicherheit und kann auf dieser Grundlage langfristig investieren.

Die Planvorstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes müssen allerdings in den Kontext der Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung gebracht werden. Die Vorgaben des Regionalplanes zeigen das Plangebiet im Spannungsfeld unterschiedlicher und konkurrierender Nutzungsansprüche (Ordnungsraum für Tourismus und Erholung, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe).

Im Rahmen der vorliegenden Planung musste ein Ausgleich bzw. eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Belangen des Kiesabbaus einerseits und des Tourismus und der Erholung andererseits berücksichtigt werden. Die Gemeinde Malente hat daher umfangreiche Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Tourismus findet im Planungsraum nach Einschätzung der Gemeinde Malente nur in untergeordnetem Umfang statt. Zwischen der Landesstraße 56 und dem nördlichen Wald bestehen keine Anreize für Tourismus / Touristen. Diese halten sich im südlichen Gemeindeteil vorrangig direkt an den Seen auf. Im nördlichen Gemeindegebiet, nördlich von Bad Malente-Gremsmühlen, geht der Tourismus aufgrund des hohen Landschaftswertes auch mehr in die Fläche. Die vorhandenen Kiesabbauflächen entlang der Landesstraße zeigen, dass eine angemessene Integration in die Landschaft möglich ist, ohne den Tourismus zu schädigen. Das Plangebiet liegt zudem rund 290 Meter von der Landesstraße entfernt. Der das Plangebiet nordöstlich umfassende Holmer Weg führt künftig durch ein Kiesabbaugelände.

Hier kann durch abschirmende Verwallungen eine Verträglichkeit beider Nutzungen miteinander hergestellt werden.

Die im Rahmen der 11. Flächennutzungsplanänderung überplanten Flächen liegen – im Gegensatz zu den bisher im Abbau befindlichen Flächen etwas abgelegen von der Landesstraße nördlich eines Gewerbestandortes. Im Umfeld befinden sich umfangreiche Grünstrukturen, Knicks und Gehölze, die die Fläche in der Landschaft eingrünen und Abschirmen.

Insbesondere nach Nordwesten findet sich auf dem Gebiet der Nachbargemeinde eine Waldfläche, die die künftigen Abbauflächen zum Ort Niederkleveez hin deutlich abschirmt. Hier finden sich besonders schützenswerte Nutzungen wie das Osterberg-Institut sowie gastronomische und touristische Nutzungen. Hierzu wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten, zur Abschirmung sind die beschriebenen vielfältigen Grünstrukturen vorhanden. Der Hebeukenberghof ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der nach Osten durch Wirtschaftsgebäude und Gehölze abgeschirmt ist.

Im Rahmen des Planvollzugs wird der Mutterboden abgeschoben und auf seitlichen Wällen abgelagert. Die tatsächliche Höhe lässt sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung noch nicht konkret festlegen. Es ist aber davon auszugehen, dass Wälle entstehen werden, die eine deutliche visuelle Abschirmung des Kiesabbaus bewirken und eventuell auftretende Staub- und Abgasemissionen ebenfalls deutlich abschirmen.

Letztere treten selbstverständlich im Zusammenhang mit Kiesabbau immer auf. Das Plangebiet liegt jedoch im Gegensatz zu den bisherigen Abbauflächen in größerem Abstand zu vorhandener Wohnbebauung, z. B. am Holmer Weg. Dabei ist auch zu beachten, dass das Plangebiet von Osten mittels Bandstraße unterm Holmer Weg abgebaut werden soll. Zusätzlicher Verkehr, der mit Staub- oder Abgasemissionen verbunden wäre, tritt also in Richtung Wohnbebauung Holmer Weg oder gar in Richtung Niederkleveez nicht in verstärktem, zusätzlichem Umfang auf.

Die Zielsetzungen der Rohstoffgewinnung sind durch die genehmigten Kiesabbauflächen östlich und nördlich des Plangebietes und die Darstellung der Erweiterungsfläche im Geltungsbereich beachtet. Dieser Bereich liegt außerhalb des Regionalen Grünzugs.

Die Planung ist weiterhin im Hinblick auf zu erwartende Immissionen im Planvollzug detailliert zu prüfen. Die nächsten schützenswerten Nutzungen betreffen die Ortslagen Kreuzfeld, Niederkleveez und Oberkleveez.

Im Frühjahr 2017 wurde ergänzend eine *„Schalltechnische Untersuchung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente (Erweiterung des Kiesabbaugebietes im*

OT Kreuzfeld)“ angefertigt. Verfasser: Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln 10.05.2017. Diese Untersuchung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Darin wird bestätigt, dass an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes bzw. des Kiesabbaugebietes die Anforderungen der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Die vom Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld incl Recyclinganlage und Kompostierung ausgehenden Lärmimmissionen halten mit Berücksichtigung der Motocross-Anlage und des verbindlich geplanten Gewerbegebietes im Bebauungsplan Nr. 65 an den maßgeblichen Immissionsorten „Kleinsiedlungsgebiet am Holmer Weg“ und „Allgemeines Wohngebiet am Redder in Niederkleveez“ die Anforderungen der TA Lärm ein. Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) an diesen Orten wird mit 52 bzw. 46 dB(A) deutlich unterschritten.

Dies gilt sowohl für die Bestandssituation als auch für den Fall mit Kiesabbau westlich des Holmer Weges im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dort kommt ein Radlader zum Einsatz, der sich von Nordosten nach Westen, Südwesten und Süden mit einer ca. 20 m hohen Abbruchkante vorarbeitet. Das abgebaute Material wird in einen Aufgabetrichter geschüttet und von dort mittels eines (den Holmer Weg in einem unterirdischen Tunnel querenden) Förderbandes zu den Sieb- und Aufbereitungsanlagen transportiert, die an ihren jetzigen Standorten östlich des Holmer Weges verbleiben.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes können bei der Planung berücksichtigt werden. Hierzu liegt ein entsprechendes Gutachten vor, das dieser Begründung als Anlage beigefügt ist. Auswirkungen auf das nördlich des Plangebiets gelegene FFH-Gebiet 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ werden nicht erwartet. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des FFH-Gebiets.

3.4 Darstellungen

Das Plangebiet wird vollständig als „*Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen*“ ausgewiesen. Eine Regenwasserversickerungsfläche wird als „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ dargestellt. Dieses steht nicht im Widerspruch zum Kiesabbau. Als Folgenutzung werden „*Flächen für Wald*“ dargestellt.

Nach dem Kiesabbau soll eine Wiederverfüllung mit anschließender Aufforstung erfolgen. Innerhalb des Waldes bleiben Waldwiesen frei von Baumbewuchs. Innerhalb der Wiesen können auch ein Teich sowie sandige Magerrasenflächen entstehen:

Renaturierungsplanung:



3.5 Erschließung

Der Kiesabbau erfolgt über eine Bandstraße unter dem Holmer Weg. Eine Zufahrt kann auch über die vorhandene Zufahrt des Betonwerks erfolgen.

Der Holmer Weg als Wanderweg bleibt erhalten. Die Gemeinde Malente ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.6 Naturschutz / Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt). Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan II liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Ziff. 5.5 Regionalplan II). Die Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorbehaltsgebiete) kennzeichnet solche Lagerstätten und Rohstoffvorkommen, bei denen eine Abwägung mit allen Nutzungsinteressen noch nicht abschließend erfolgt ist. Diese Gebiete sind als Rohstoffreserve anzusehen.

Die Kiesabbauflächen liegen im Raum Malente / Kreuzfeld / Plön auch in einem Raum mit großer Attraktivität für den Tourismus. Die vorhandenen Flächen entlang der Landesstraße zeigen, dass eine angemessene Integration in die Landschaft möglich ist, ohne den Tourismus zu schädigen. Das Plangebiet liegt zudem rund 290 Meter von der Landesstraße entfernt. Der das Plangebiet nordöstlich umfassende Holmer Weg führt künftig durch ein Kiesabbaugebiet. Hier kann durch abschirmende Verwallungen eine Verträglichkeit beider Nutzungen miteinander hergestellt werden.

Auch findet Tourismus in diesem Raum nach Kenntnis der Gemeinde Malente nur in untergeordnetem Umfang statt. Zwischen der Landesstraße 56 und dem nördlichen Wald bestehen keine Anreize für Tourismus / Touristen. Diese halten sich im südlichen Gemeindeteil vorrangig direkt an den Seen auf. Im nördlichen Gemeindegebiet, nördlich von Bad Malente-Gremsmühlen, geht der Tourismus aufgrund des hohen Landschaftswertes auch mehr in die Fläche.

Die bisher im Abbau befindlichen Flächen liegen deutlich näher an der Wohnsiedlung am Holmer Weg als die jetzt zusätzlich geplanten Flächen. Diese neuen Flächen werden künftig einen größeren Abstand zur Siedlung Holmer Weg einhalten als es der heutige Abstand ist. Damit wird deutlich, dass ein Nebeneinander dieser Nutzungen grundsätzlich möglich und zulässig ist.

Bei den Waldflächen im Gebiet handelt es sich überwiegend um Nadelholzbestände. Daher ist die temporäre Rodung des Waldes einschließlich ergänzender Ersatzaufforstungsflächen mit dem Landschafts- und Waldschutz, sowie dem Tourismus nach Einschätzung der Gemeinde Malente vertretbar.

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall wird durch die Renaturierung der Fläche ein Ausgleich der Eingriffe erreicht.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen des Abbauvorhabens vorgesehen.

- Die Teilverfüllung der Grube wird vorgenommen, um ein Landschaftsbild herzustellen, dass nicht als Bruch in der Landschaft wahrgenommen wird. Dazu werden die Böschungen abgeflacht und naturnah ausgebildet (überwiegend 1:3 und flacher).
- Aufhängen von mindestens 10 selbstreinigenden Fledermausflachkästen in den angrenzenden Waldbereichen
- Rodung des Waldes nur in der Zeit vom 1.Oktober bis zum 15.März
- Schutzstreifen zwischen dem oberen Rand der Abbauböschung und den Knicks von mindestens 5,0 Metern
- Schutzstreifen zwischen dem oberen Rand der Abbauböschung und der Baumgruppe aus großen Buchen und Eichen im Süden von mindestens 15 Metern
- vor Beginn des Abbaus Abtrag des Oberbodens und Zwischenlagerung in Mieten; Ansaat der Mieten mit Senf/Lupinen/Getreide; Wiederverwendung vor Ort oder an anderer Stelle
- die zentrale Lagerung und Sicherung wassergefährdender Stoffe, wie Diesel und Schmiermittel für den Betrieb der Fahrzeuge und der Förderanlage, wird weiterhin auf der genehmigten Betriebsfläche des bestehenden Werkes erfolgen.

Ausgleichserfordernis

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht vermieden oder vermindert werden können, müssen in angemessener Form kompensiert werden. Im Plangebiet müssen zum einen der Wald nach Landeswaldgesetz und zum anderen die Eingriffe in den Boden naturschutzrechtlich kompensiert werden.

Ausgleichskonzept

Nach Beendigung des Abbaus wird das Abbaugelände nicht Weideland, sondern für Zwecke der Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen. Für den Kiesabbau ist der erforderliche Ausgleich in der Regel bewirkt, wenn der von einer Abgrabung oder Aufschüttung betroffene Bereich der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt wird der zu Beginn des Abbaus in Mieten zwischengelagerte Oberboden aufgetragen und eine Waldbildung initiiert. Im Nordosten der Erweiterungsfläche wird ein Teich entstehen. Im Randbereich werden Steinhäufen aufgeschüttet. Weiterhin wird eine sandige Waldlichtung geschaffen, um die Vielfalt der Lebensräume zu vergrößern. Außerdem wird die im Süden vorhandene Senke auf einer tieferen Ebene wiederhergestellt. Sie steht für die Gemeinde als Sickerfläche für das Oberflächenwasser der Straßen etc. zur Verfügung.

Ausgleichsmaßnahmen / Renaturierung

Im Regelfall muss sowohl ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Abbau der Sande und Kiese als auch eine Kompensation für die Rodung des Waldes erbracht werden.

Waldersatz, Aufforstung im Plangebiet

Es ist eine Waldersatzfläche erforderlich. Alle erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen werden im Rahmen des Planvollzugs / der Genehmigungsplanung entsprechend außerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

Hingewiesen wird auf die besonderen Maßnahmen zur Biotopgestaltung (Anlage, Teich, Sandfläche, Stammholz- und Geröllhaufen), die zu einem höheren Biotopwert führen. Die Flächen werden als Mischwald entsprechend den Vorgaben der Unteren Forstbehörde aufgeforstet.

Im Plangebiet wird nach Abschluss der Teilverfüllung und dem Auftrag des Oberbodens eine Mischwaldfläche aufgeforstet. Die Aufforstungsfläche wird mit einem Wildschutzzaun eingefriedet. Die Auswahl der Gehölze richtet sich nach der potentiell natürlichen Vegetation. Demnach würde sich im Planungsgebiet ein Flattergras-Buchenwald einstellen.

Folgende Hauptbaumarten werden bei der Aufforstung verwendet:

- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Die Hauptbaumsorten werden durch Straucharten der angrenzenden Knicks und Mischwälder ergänzt. Die prozentuale Verteilung der Arten, Pflanzschemata, Gehölzgrößen und die Art und Weise der Strauchschicht wird im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der UNB festgelegt.

Anlage eines Teiches

Es wird ein grundwassergespeicherter Waldteich angelegt, der mit flach ausgezogenen Böschungen aus Sand und ohne Einbau von organischem Material naturnah gestaltet wird. Es werden Geröll- und Findlingshaufen an die Wasserkante geschüttet. Außerdem werden dort Einzelbäume (Erlen, Weiden) gepflanzt. Das Gewässer bleibt der natürlichen Sukzession überlassen.

Waldlichtung

Zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt werden im Wald Lichtungen belassen. Der südliche Teilbereich wird teilweise mit sandigem Boden überzogen. Die Fläche bleibt der natürlichen Sukzession überlassen.

3.7 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG).

Zu der Planung liegt folgendes Gutachten vor:

Abbauerweiterung im Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld Kreis Ostholstein. Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG. Biologenbüro GGV, 24161 Altenholz-Stift, 15. Januar 2014

Die Gutachter kommen zu folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV für die geplante Abbauerweiterung im Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld im Kreis Ostholstein eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel sind durch Eingriffe in ihre Fortpflanzungsstätten betroffen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist für Eingriffe in den Gehölzbestand eine gesetzliche Frist einzuhalten. Die Sperrfrist gilt gemäß § 27a LNatSchG vom 15. März bis 01. Oktober. Zur Kompensation von verlustigen Brutplätzen für Brutvögel in Gehölzen und Biotopstrukturen sind Waldneubildungen und Knickneuanlagen erforderlich.

Fledermäuse sind durch Verlust von Nahrungshabitaten und Quartierangeboten betroffen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind bei Fledermäusen neben Neuwaldbildung artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei Einhaltung der genannten Eingriffsfrist und der Kompensationsmaßnahmen vermeidbar.“

3.8 Archäologie / Bodendenkmalpflege

Im Plangebiet befindet sich ein Brandgräberfeld der vorrömischen Eisenzeit bis frühen Völkerwanderungszeit, das vom 10.02. – 26.02.2015 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein archäologisch voruntersucht wurde. Bei dem Kiesabbau handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1 und § 12 (2) 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Die Erteilung einer Genehmigung wird nach Einschätzung des Archäologischen Landesamtes nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, dass das bei der archäologischen Voruntersuchung näher beschriebene Brandgräberfeld im Rahmen einer umfangreichen archäologischen Hauptuntersuchung gem. § 14 DSchG vollständig ausgegraben wird. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Immissionen / Emissionen

Mit der Planung sind Auswirkungen durch Gewerbelärm, Srtaub und Abgasemissionen verbunden.

Im Frühjahr 2017 wurde ergänzend eine „*Schalltechnische Untersuchung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente (Erweiterung des Kiesabbaugebietes im OT Kreuzfeld)*“ angefertigt. Verfasser: Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln 10.05.2017. Diese Untersuchung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Darin wird bestätigt, dass an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes bzw. des Kiesabbaugebietes die Anforderungen der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Die vom Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld einschließlich Recyclinganlage und Kompostierung ausgehenden Lärmimmissionen halten mit Berücksichtigung der Motocross-Anlage und des verbindlich geplanten Gewerbegebietes im Bebauungsplan Nr. 65 an den maßgeblichen Immissionsorten „Kleinsiedlungsgebiet am Holmer Weg“ und „Allgemeines Wohngebiet am Redder in Niederkleveez“ die Anforderungen der TA Lärm ein. Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) an diesen Orten wird mit 52 bzw. 46 dB(A) deutlich unterschritten.

Dies gilt sowohl für die Bestandssituation als auch für den Fall mit Kiesabbau westlich des Holmer Weges im Geltungsbereich der 11 Änderung des Flächennutzungsplanes. Dort kommt ein Radlader zum Einsatz, der sich von Nordosten nach Westen, Südwesten und Süden mit einer ca. 20 m hohen Abbruchkante vorarbeitet Das abgebaute Material wird in einen Aufgabetrichter geschüttet und von dort mittels eines (den Holmer Weg in einem unterirdischen Tunnel querenden) Förderbandes zu den Sieb- und Aufbereitungsanlagen transportiert, die an ihren jetzigen Standorten östlich des Holmer Weges verbleiben.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt derzeit im Rahmen der bestehenden und ggfs. zu ergänzenden Genehmigungen.

Die Gemeinde Malente ist nach § 30(1) LWG zur Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) verpflichtet. Die Abwasserbeseitigung ist nach §30(3) LWG durch Satzung zu regeln (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe). Das anfallende Niederschlagswasser ist schadlos zu beseitigen. Die Niederschlagswasserbehandlung versiegelter Flächen hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Bei Änderungen der Abwasserbeseitigung ist zentral anzuschließen ggf. die DIN 4261 „Kleinkläranlagen“ anzuwenden.

Die Abwasserbeseitigung wurde von der Gemeinde an ZVO übertragen und liegt damit nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

5.1 Grundwasser

Durch den Kiesabbau darf das Grundwasser nicht verunreinigt oder sonst nachteilig verändert werden. Die Herstellung eines dauerhaften Gewässers („grundwassergespeister Waldteich“) stellt einen Gewässerausbau dar, der einer Plangenehmigung oder Planfeststellung bedarf. Die Art des Verfahrens ist davon abhängig, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Für den Abbau von Kies im Trockenabbau ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bzw. im Nassabbau ein Planfeststellungsverfahren notwendig.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet ist rund 11 Hektar groß. Davon sind etwa 1,5 Hektar Wegeflächen des „Holmer Weges“ sowie geplante Regenwasserversickerungsflächen der Ortsentwässerung Kreuzfeld. Der größte Teil ist für den Kiesabbau vorgesehen, einschließlich der notwendigen Umwallungen für z. B. den Schallschutz oder die landschaftliche Einbindung.

Im Ortsteil Kreuzfeld in der Gemeinde Malente wird seit Jahrzehnten Kies abgebaut. Zur langfristigen Absicherung des Kieswerkes soll diese Fläche für den Kiesabbau planerisch vorbereitet werden. Die Gemeinde Malente unterstützt die Vorhaben, da damit ein wichtiger Gewerbebetrieb in der Gemeinde dauerhaft Planungs- und Investitionssicherheit erhält.

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Lärmschutzfestsetzungen, Abstandsregelung im Bauleitplan
Landschaftsplan:	Renaturierung, Kiesabbau prüfen	Dem Ziel der Renaturierung kann mit der Planung nicht entsprochen werden. Hierzu wird entsprechender Ausgleich vorgesehen.

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für das Plangebiet nicht vor. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ihre Berücksichtigung s. Ziffer 1.2. und 3.3 der Begründung.

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die vorbereitende Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Grundwasser, Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden und Artenschutzbelange berührt werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Auswirkungen auf das nördlich des Plangebiets gelegene FFH-Gebiet 1828-392 „*Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung*“ werden nicht erwartet. Als Gefährdungen werden Klärwerkzuläufe, Wasserwerke und Steganlagen genannt. Sand- und Kiesgruben werden innerhalb des FFH-Gebietes negative Einflüsse eingeräumt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des FFH-Gebiets.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Kiesabbau erzeugt Geräusche, die auch in der Umgebung wahrnehmbar sind. Der Abtransport des Materials erfolgt über ein Förderband zum vorhandenen Kieswerk und den dort vorhandenen Maschinen.

Im Frühjahr 2017 wurde ergänzend eine „*Schalltechnische Untersuchung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente (Erweiterung des Kiesabbaugebietes im OT Kreuzfeld)*“ angefertigt. Verfasser: Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln 10.05.2017.

Darin wird bestätigt, dass an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes bzw. des Kiesabbaugebietes die Anforderungen der TA Lärm sicher eingehalten werden.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind archäologische Untersuchungen erforderlich. Nach Untersuchung und Freigabe durch das Archäologische Landesamt ergeben sich keine Auswirkungen mehr.

Im Plangebiet befindet sich ein Brandgräberfeld der vorrömischen Eisenzeit bis frühen Völkerwanderungszeit, das 2015 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein archäologisch voruntersucht wurde. Bei dem Kiesabbau handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1 und § 12 (2) 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Die Erteilung einer Kiesabbaugenehmigung kann nur erfolgen, wenn das bei der archäologischen Voruntersuchung näher beschriebene Brandgräberfeld im Rahmen einer umfangreichen archäologischen Hauptuntersuchung gem. § 14 DSchG vollständig ausgegraben wird.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt entsprechend den Genehmigungen. Für die geplante zukünftige Abbaufäche werden die dann mit der Genehmigung verbundenen Auflagen beachtet. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Zudem ist eine Windkraftanlage im benachbarten Kiesabbaugebiet vorhanden. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Eine Erheblichkeit wird nicht angenommen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht nicht grundsätzlich von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da der Landschaftsplan das Gebiet als „Untersuchungsgebiet für den Kiesabbau“ ausweist.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen a) und c) können nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen

Das Plangebiet wird zu annähernd gleichen Teilen als Acker oder als Wald genutzt. Die Fläche grenzt im Norden an einen Nadelwald (der als Kiesabbaufäche bereits genehmigt ist) und an eine Fläche, die bereits abgebaut wurde und nun verfüllt wird. Im Westen grenzen Acker- und Weideflächen an, im Süden Ackerflächen und ein Betonwerk. Im Osten verläuft der Redder gesäumte Holmer Weg. Östlich des Weges beginnt das großflächige Abbaugelände für Kiese und Sande. Durch den Kiesabbau gehen hier zunächst Lebensräume verloren. Durch die Renaturierung entsteht jedoch wieder ein vielfältiger Lebensraum mit heute nicht vorhandenen Lebensraumtypen

Boden

Es ergeben sich erhebliche Eingriffe in das Schutzgut.

Wasser

Es ergeben sich erhebliche Eingriffe in das Schutzgut.

Luft, Klima

Da es sich um eine insgesamt eher kleine Fläche handelt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Landschaft

Die Landschaft wird sich temporär erheblich verändern, durch Waldrodung, Kiesabbau, Einwallung des Areals. Durch die Renaturierung können diese Eingriffe langfristig jedoch vollständig kompensiert werden.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Es ist eine beschränkte Vielfalt vorhanden (Ackerflächen, Nadel- und Laubwald). Durch den Kiesabbau gehen hier zunächst Lebensräume verloren. Durch die Renaturierung entsteht jedoch wieder ein vielfältiger Lebensraum mit heute nicht vorhandenen Lebensraumtypen. Die biologische Vielfalt wird sich langfristig voraussichtlich erhöhen.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Durch den Kiesabbau gehen hier zunächst Lebensräume verloren. Es ergeben sich teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, die aber temporär sind. Durch die Renaturierung entsteht jedoch wieder ein vielfältiger Lebensraum mit heute nicht vorhandenen Lebensraumtypen. Die biologische Vielfalt wird sich langfristig voraussichtlich erhöhen. Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen.

6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt/ Wirkungsgefüge

Ersatzaufforstungen für zu rodenden Wald:

Alle erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen werden im Rahmen des Planvollzugs / der Genehmigungsplanung entsprechend außerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

Renaturierungsplanung:



Nach Beendigung des Abbaus wird das Abbaugelände nicht Weideland, sondern für Zwecke der Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen. Für den Kiesabbau ist der erforderliche Ausgleich in der Regel bewirkt, wenn der von einer Abgrabung oder Aufschüttung betroffene Bereich der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt wird der zu Beginn des Abbaus in Mieten zwischengelagerte Oberboden aufgetragen und eine Waldbildung initiiert. Im Nordosten der Erweiterungsfläche wird ein Teich entstehen. Im Randbereich werden Steinhäufen aufgeschüttet. Weiterhin wird eine sandige Waldlichtung geschaffen, um die Vielfalt der Lebensräume zu vergrößern. Außerdem wird die im Süden vorhandene Senke auf einer tieferen Ebene wiederhergestellt. Sie steht für die Gemeinde als Sickerfläche für das Oberflächenwasser der Straßen etc. zur Verfügung.

Die gesamte Abbaufäche wird als Wald mit kleineren Lichtungen und einem Teich entwickelt. Hingewiesen wird auf die besonderen Maßnahmen zur Biotopgestaltung (Anlage, Teich, Sandfläche, Stammholz- und Geröllhaufen), die zu einem höheren Biotopwert führen.

Nach Abschluss der Teilverfüllung und dem Auftrag des Oberbodens wird eine Mischwaldfläche aufgeforstet. Die Aufforstungsfläche wird mit einem Wildschutzzaun eingefriedet. Die Auswahl der Gehölze richtet sich nach der potentiell natürlichen Vegetation. Demnach würde sich im Planungsgebiet ein Flattergras-Buchenwald einstellen. Folgende Hauptbaumarten werden bei der Aufforstung verwendet:

Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Birke (<i>Betula pendula</i>)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	

Die Hauptbaumsorten werden durch Straucharten der angrenzenden Knicks und Mischwälder ergänzt. Die prozentuale Verteilung der Arten, Pflanzschemata, Gehölzgrößen und die Art und Weise der Strauchschicht wird im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der UNB festgelegt.

Es wird ein grundwassergespeister Waldteich angelegt, der mit flach ausgezogenen Böschungen aus Sand und ohne Einbau von organischem Material naturnah gestaltet wird. Es werden Geröll- und Findlingshaufen an die Wasserkante geschüttet. Außerdem werden dort Einzelbäume (Erlen, Weiden) gepflanzt. Das Gewässer bleibt der natürlichen Sukzession überlassen.

Zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt werden im Wald Lichtungen belassen. Der südliche Teilbereich wird teilweise mit sandigem Boden überzogen. Die Fläche bleibt der natürlichen Sukzession überlassen.

6.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Im Hinblick auf die Ausführungen im Regionalplan zum Rohstoffabbau und die Aussagen im Landschaftsplan dazu scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Die Fläche liegt innerhalb des Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe außerhalb des Regionalen Grünzugs. Der Text zum Regionalplan führt zudem aus, dass neben den genehmigten und in Abbau befindlichen Flächen hier für den Kiesabbau in westlicher Richtung noch geringfügige Erweiterungen als denkbar angesehen werden. Auch dient die Planung einem im Raum bereits ansässigen Gewerbebetrieb.

Alternativ könnte auch die nördlich gelegene, bereits genehmigte Kiesabbaufäche wieder zurückgenommen werden. Dieses widerspricht jedoch dem gemeindlichen Planungsziel zur langfristigen Absicherung des Kiesabbaustandortes.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Das Monitoring erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften durch die zuständigen Behörden. Nach Genehmigung des Kiesabbaus und Beginn der Arbeiten erfolgten die Überwachung durch die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, u. a.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Malente plante eine Erweiterung der Kiesabbauflächen westlich des Holmer Weges. Nach Beendigung des Abbaus wird die Fläche verfüllt und renaturiert. Die Fläche wird größtenteils wieder aufgeforstet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich nach Umsetzung der gesamten Planung nicht. Im Planvollzug/ Genehmigungsverfahren werden detaillierte Vorgaben durch die Genehmigungsbehörden erwartet.

7 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Malente am 18. April 2018 beschlossen.

Bad Malente-Gremsmühlen, 04.09.2018

Siegel

(Rönck)
- Bürgermeisterin

Die 11. Flächennutzungsplanänderung wurde durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein am 24.07.2018 genehmigt.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 22.08.2018 wirksam geworden.